



N i e d e r s c h r i f t
über die 39. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
am 11. Februar 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7315](#)

Anhörung

- Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen	3
- MR Dietmar Marscholleck, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	6
- Prof. Dr. Jonas Grutzpalk, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen	10
- Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Universität Augsburg	11
- Prof. Dr. Hartmut Aden, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	14
- Gewerkschaft der Polizei Niedersachsen e. V.	17
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	19

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Bernd Lynack (SPD), Vorsitzender (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
2. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
4. Abg. Petra Tiemann (SPD)
5. Abg. Thomas Adasch (CDU)
6. Abg. Eike Holsten (CDU)
7. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
8. Abg. Helge Limburg (GRÜNE)
9. Abg. Dr. Stefan Birkner (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Von der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Miller.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.02 Uhr bis 15.47 Uhr.

Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/7315](#)

*erste Beratung: 82. Plenarsitzung am 14.09.2020
federführend: AfVerfSch;
mitberatend: AfRuV*

*Beginn der Beratung und Verfahrensfragen:
37. Sitzung am 29.10.2020*

Anhörung

Der **Ausschuss** kam überein, die Anhörung in öffentlicher Sitzung durchzuführen.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 1

Anwesend:

- Landesbeauftragte **Barbara Thiel**
- Referatsleiter **Johannes Bölsing**

Barbara Thiel: Meine ausführliche schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Ich werde mich in dieser Anhörung auf einige aus meiner Sicht besonders wichtige Punkte konzentrieren.

Gestatten Sie mir, bevor ich auf einzelne Regelungen des Gesetzentwurfs eingehe, einige allgemeine Bemerkungen!

Wie fast immer, wenn es um die Gesetzgebung im polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Bereich geht, sind Fragen der Sicherheit gegen solche des Datenschutzes abzuwägen. Fast zwangsläufig ergeben sich aus diesen Abwägungen Kritikpunkte aus datenschutzrechtlicher Perspektive. Das ist auch in diesem Fall nicht anders.

Aber bei aller Kritik kann ich in diesem Verfahren hervorheben, dass es schon in einer frühen Phase der Gesetzgebung einen sehr engen und vor allem konstruktiven Austausch zwischen meinem Haus und dem Innenministerium gab. Die Beratungen waren dankenswerterweise von Offenheit und gegenseitiger kollegialer Akzeptanz geprägt, sodass im vorliegenden Entwurf bereits etliche

datenschutzrechtliche Belange Berücksichtigung finden konnten. Dafür bedanke ich mich bei allen Beteiligten des Innenministeriums und des Verfassungsschutzes, die unseren Argumenten sehr offen begegnet sind.

Besonders begrüße ich, dass im aktuellen Gesetzentwurf an der geplanten und von meiner Behörde kritisierten Streichung des Erfordernisses der Zustimmung der G-10-Kommission zur Bestimmung der Beobachtungs- und Verdachtsobjekte, in denen die Inanspruchnahme von **Vertrauenspersonen** angeordnet werden darf, nicht festgehalten wurde. Es bleibt in der Folge in § 16 Abs. 3 Satz 2 bei dem Erfordernis der Zustimmung der G-10-Kommission als Voraussetzung für die Werbung einer Vertrauensperson. Zugleich besteht diesbezüglich weiterhin die Möglichkeit, dass die Kommission die LfD nach § 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes heranzieht. Die Befugnisse der G-10-Kommission werden also nicht eingeschränkt, sodass eine Vorabprüfung der betroffenen Beobachtungs- und Verdachtsobjekte durch eine unabhängige Stelle stattfindet.

Ich möchte jetzt zu den Kritikpunkten kommen, die ich an dieser Stelle besonders hervorheben möchte:

Mit dem 2018 verabschiedeten Niedersächsischen Datenschutzgesetz entschied man sich zunächst dafür, dass die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung für den Verfassungsschutz gelten sollten. Im aktuellen Gesetzentwurf rückt man nun davon ab. Aus § 43 des Entwurfs wird deutlich, dass grundsätzlich der Zweite Teil des NDSG - und damit die Regelungen zur Umsetzung der JI-Richtlinie - auf den Verfassungsschutz Anwendung finden soll. Dieser Schritt ist durchaus nachvollziehbar. Allerdings führt der vorliegende Gesetzentwurf dazu, dass das zuvor hohe **Datenschutzniveau** durch ein wesentlich niedrigeres ersetzt wird, weil nicht alle wesentlichen Regelungen aus dem Zweiten Teil des NDSG übernommen werden.

Ich empfehle daher dringend, in § 43 die entsprechende Anwendung der folgenden Regelungen des NDSG vorzusehen:

Erstens: § 39 NDSG. Um ein ausreichendes Schutzniveau bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen beinhalten, ist nach daten-

schutzrechtlichen Grundsätzen eine sogenannte Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen. Diese dient vor allem der Eigenkontrolle des Verantwortlichen. Insofern sehe ich keinen Grund, weshalb nicht auch der Verfassungsschutz dieses Instrument nutzen sollte.

Zweitens: § 40 NDSG. Diese Regelung würde dem Verfassungsschutz die gesetzlich verankerte Möglichkeit geben, meine Behörde anzuhören, bevor neue Datenverarbeitungssysteme in Betrieb gehen, die besonders sensible oder risikobehaftete Verarbeitungen vorsehen. Hierbei steht der Beratungs- und Unterstützungsgedanke klar im Vordergrund, weshalb diese Ergänzung - jedenfalls nach meinem Dafürhalten - auch aus Sicht des Verfassungsschutzes äußerst sinnvoll wäre.

Drittens: § 41 NDSG. Zwar wird die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde - kurz: die Meldung einer sogenannten Datenpanne - europarechtlich für den Verfassungsschutz nicht gefordert. Ich halte aber die uneingeschränkte Meldung von Datenpannen aus datenschutzrechtlicher Sicht für erforderlich. Auch diese Verpflichtung dient besonders dem Gedanken der Beratung und Unterstützung durch die LfD. Meine Behörde gibt üblicherweise Empfehlungen ab, wie in Zukunft Datenpannen gleicher Natur vermieden werden können.

Viertens: § 42 NDSG. Sofern § 41 NDSG zur Anwendung kommt, müsste folgerichtig auch § 42 NDSG aufgenommen werden. Dieser sieht vor, dass die von einer Datenpanne Betroffenen informiert werden müssen. Hier erscheint es mir aber zweckmäßig, zur Wahrung der Sicherheitsinteressen eine Einschränkung wie in § 30 Abs. 2 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vorzusehen.

Fünftens: § 43 NDSG. Aus meiner Sicht ist es sinnvoll, die vertrauliche Meldung von Verstößen gegen Datenschutzvorschriften zu ermöglichen. Gerade in den sensiblen Bereichen des Verfassungsschutzes ist es unerlässlich, alle Chancen zur Vermeidung datenschutzwidriger Zustände zu nutzen.

Eine vollständige Auflistung der ergänzungswürdigen Regelungen aus dem Zweiten Teil des NDSG können Sie meiner schriftlichen Stellungnahme entnehmen.

Ich komme damit zum nächsten Kritikpunkt: Äußerst kritisch sehe ich die in § 30 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen, da der **Auskunftsanspruch** betroffener Personen durch die Neuregelung erheblich beschnitten wird.

Eine Pflicht zur Auskunft darüber, welche Daten der Verfassungsschutz zu einem Betroffenen verarbeitet, soll nun daran geknüpft sein, dass der Betroffene im Rahmen der Antragstellung einen Hinweis auf einen konkreten Sachverhalt gibt und sein besonderes Informationsinteresse darlegt. Liegen diese Anspruchsvoraussetzungen nicht vor, soll allein im Rahmen einer Ermessensentscheidung über die Erteilung der Auskunft entschieden werden.

Diese Einschränkungen konterkarieren das Auskunftsrecht, wie es in der DS-GVO angelegt ist.

Es ist nicht auszuschließen, dass im Einzelfall erst durch die geforderte Pflicht zur Sachverhaltsdarstellung ein Lebenssachverhalt mitgeteilt wird - z. B. die Teilnahme an einer Demonstration -, der erstmals zur Verarbeitung personenbezogener Daten dieses Betroffenen führt.

Zudem ist die geforderte Interessendarstellung für das Recht auf Auskunft nicht sachgerecht. Denn durch die europäische Reform des Datenschutzrechts sollte Betroffenen ein umfassendes Auskunftsrecht gegeben werden, welches zunächst nicht an die Bedingung einer Interessendarlegung geknüpft ist.

§ 57 Abs. 4 Nr. 2 NDSG sieht die Pflicht verantwortlicher Stellen vor, meiner Behörde auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist Unterlagen zu übersenden, um mich bei der Wahrnehmung meiner Aufgaben zu unterstützen. Ich empfehle dringend, diese Verpflichtung auch in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen. Ohne sie wird meine Aufsichtstätigkeit unnötig erschwert. Sollten Belange des Geheimnisses der **Übersendung von Unterlagen** entgegenstehen, wäre darüber im Einzelfall zu entscheiden.

Ich komme damit zum letzten Punkt: Mit § 20 des Niedersächsischen Verfassungsschutzes bzw. § 20 des Gesetzentwurfs besteht für den Verfassungsschutz unter den jeweils genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, **Auskünfte von Telemedien- und Telekommunikationsdiensteanbietern** zu Bestandsdaten und Nutzungsdaten zu erhalten.

Nach dem auf die Telekommunikationsdienste bezogenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 ist die Erteilung einer Auskunft über diese Daten grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig. Jedoch muss gemäß dem sogenannten Doppeltürmodell des Bundesverfassungsgerichts bei einem Austausch von Daten zur staatlichen Aufgabenwahrnehmung sowohl für die Übermittlung der Daten durch die Telekommunikationsanbieter als auch für den Abruf der Daten durch die jeweilige Behörde jeweils eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Diese Grundlagen müssen dem Gebot der Verhältnismäßigkeit genügen. Diesbezüglich gilt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts: Die Eingriffsintensität und der angestrebte Rechtsgüterschutz müssen in Wechselwirkung zueinander stehen. Das heißt, je intensiver der Eingriff, desto höhere Anforderungen sind an die Konkretisierung der Gefahr für die zu schützenden Rechtsgüter zu stellen.

Im Einzelnen führt das Bundesverfassungsgericht zur Abrufnorm aus: Allgemeine Befugnisse zur Übermittlung und zum Abruf von Bestandsdaten für die Tätigkeit der Nachrichtendienste bedürften trotz ihres gemäßigten Eingriffsgewichts grundsätzlich einer im Einzelfall vorliegenden konkreten Gefahr. Als Eingriffsschwelle könne das Vorliegen einer konkretisierten Gefahr ausreichen, soweit es um den Schutz von Rechtsgütern oder die Verhütung von Straftaten von zumindest erheblichem Gewicht geht. Dieses erhebliche Gewicht liege im Fall der Nachrichtendienste aufgrund ihrer Aufgabenzuweisung vor.

Die Regelungen in § 20 des aktuellen Verfassungsschutzgesetzes sowie in § 20 des Gesetzentwurfs stellen Abrufnormen dar, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nicht genügen. Es mangelt zumindest in Bezug auf einfache Bestandsdaten an der Anknüpfung an eine konkretisierte Gefahr. Damit wird aktuell die Chance vertan, einen verfassungswidrigen Zustand schon vor Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Frist bis zum 31. Dezember 2021 zu beheben.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder hat in ihrer Entschließung vom 25. November 2020 im Interesse der Rechtssicherheit an die politisch Verantwortlichen appelliert, die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Frist bis zum 31. Dezember 2021 nicht auszureizen, sondern

das Auskunftsverfahren möglichst zeitnah verfassungskonform auszugestalten. Diesen Appell möchte ich heute auch an Sie richten.

Alle weiteren Ausführungen zum Gesetzentwurf entnehmen Sie bitte meiner schriftlichen Stellungnahme.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Ihre Kritik teile ich weitgehend; aber das muss ich nicht mit Ihnen diskutieren.

Der Gesetzentwurf sieht vor - Sie haben es dargestellt -, dass man künftig ein besonderes Interesse an der Auskunft nachweisen soll, wenn man ein **Auskunftsersuchen** stellt. Ist diese Begründungspflicht nach Ihrer Auffassung mit dem europäischen Datenschutzrecht vereinbar?

Barbara Thiel: Artikel 15 DS-GVO verleiht den Betroffenen ein sehr weitgehendes Auskunftsrecht. Es war eines der großen Anliegen der DS-GVO, die Betroffenenrechte zu stärken und an dieser Stelle einen gewissen Machtausgleich zwischen Unternehmen und Behörden auf der einen Seite und den Bürgerinnen und Bürgern auf der anderen Seite vorzunehmen, den es vor Geltung des DS-GVO nicht gab. Auch viele andere Punkte der DS-GVO machten das deutlich.

Vor diesem Hintergrund bin ich der Meinung, dass das Erfordernis, ein berechtigtes Interesse geltend zu machen, jedenfalls prinzipiell nicht mit den europarechtlichen Regelungen übereinstimmt.

Abg. **Wibke Osigus** (SPD): Das europäische Recht sieht ein Auskunftsrecht gegenüber Unternehmen und Behörden vor, nimmt aber auf die Besonderheiten des Verfassungsschutzes Rücksicht. Denn der Verfassungsschutz ist ein hochsensibler Bereich.

Auskunftsersuchen im Bereich des Verfassungsschutzes können in Ausforschung ausarten, wenn sehr viele Menschen versuchen, auch mithilfe von Anwälten ein Netzwerk aufzubauen und herauszufinden, wann und wo sie aufgefallen sind. Dann können diese Menschen früher oder später Rückschlüsse auf V-Personen ziehen, die mit verschiedenen Menschen Kontakt aufgenommen haben. Die V-Personen, die zum Erhalt unserer demokratischen Ordnung beitragen, geraten dann in Gefahr.

Wo ist da die Grenze? Inwieweit ist angesichts der Besonderheiten des Verfassungsschutzes

auch vor dem Hintergrund der europarechtlichen Regelungen eine Absicherung möglich? Kann man nicht zum Schutz der V-Personen die Schwellen einbauen, dass man auf ein besonderes Ereignis hinweisen und ein besonderes Interesse darlegen muss? Wenn man konkret sagen muss, warum man eine Auskunft der Behörde verlangt, ist eine solche Ausforschung nicht möglich.

Barbara Thiel: Aufgrund der Tatsache, dass es jetzt europäisches Datenschutzrecht gibt, ist die gesamte datenschutzrechtliche Situation deutlich komplexer als vorher, als allein nationales Recht galt. Heute dürfen nationales Recht nur schaffen, wenn die DSGVO entsprechende Öffnungsklauseln enthält.

Artikel 15 DSGVO ist sehr weitreichend und umfassend. Artikel 23 DSGVO eröffnet jedoch die Möglichkeit, Betroffenenrechte einzuschränken. Auf der Grundlage dieser Öffnungsklausel im europäischen Recht können im nationalen Recht Einschränkungen vorgenommen werden.

Solche Einschränkungen gibt es heute schon im BDSG, auch bezogen auf das Auskunftsrecht. Es ist aber eine sehr große Frage - die ich Ihnen heute nicht abschließend beantworten kann -, ob die im BDSG vorgenommenen Einschränkungen europarechtskonform oder europarechtswidrig sind. Dieser Frage wird im Rahmen der Evaluation des BDSG nachgegangen. Im Rahmen dieser Evaluation, wann immer sie abgeschlossen sein mag, wird man hoffentlich eine Antwort auf diese Frage bekommen.

Auch auf Landesebene muss sehr genau geprüft werden, ob die vorgesehene Einschränkung des Auskunftsrechts tatsächlich noch im Sinne der Öffnungsklausel des Artikels 23 gestaltet ist. Letztlich muss der Gesetzgeber selbst entscheiden, inwieweit er da Risiken eingeht. Es gibt sicherlich Konstellationen, die sich unter Artikel 23 subsumieren lassen. Aber es gibt möglicherweise auch Konstellationen, die sich nicht darunter subsumieren lassen.

Ich wollte jetzt einfach nur dafür sensibilisieren, dass ich die vorgesehenen Einschränkungen als eher nicht konform mit der DSGVO, auch vor dem Hintergrund des Artikels 23, betrachte. Ich bitte den Gesetzgeber, das genauer überprüfen zu lassen. Ich habe Bedenken, ob diese Einschränkungen noch mit dem Europarecht vereinbar sind.

Johannes Bölsing: Was Frau Thiel ausgeführt hat, gilt natürlich nur, wenn die europarechtlichen Grundsätze gelten. Wir haben hier aber die Besonderheit, dass diese Grundsätze auf den Verfassungsschutz nicht anzuwenden sind, weil der weder im Bereich der DSGVO noch im Bereich der JI-Richtlinie tätig ist.

Ihr Anliegen, Frau Osigus, erfüllt bereits der bisherige § 30 Abs. 2 des Verfassungsschutzgesetzes. Denn dort steht explizit, in welchen Fällen eine Auskunftserteilung abzulehnen ist, z. B. zum Schutz betroffener Personen, etwa von V-Leuten.

Wir kritisieren, dass jetzt durch eine Änderung des Absatzes 1 zusätzliche Hürden eingezogen werden sollen, die der Betroffene überspringen muss, bevor überhaupt geprüft wird, inwieweit eine Auskunft zu erteilen ist. Das ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Diese Hürden spiegeln sich, wie Frau Thiel sagte, auch nicht in europarechtlichen Grundsätzen wider.

Warum soll einer Betroffener zunächst einen Sachverhalt schildern, bei dem er möglicherweise vom Verfassungsschutz überprüft wurde? Für den Betroffenen besteht doch die Gefahr, dass er durch eine solche Schilderung - z. B. „Ich habe an der und der Demonstration in Göttingen teilgenommen“ - überhaupt erst in den Fokus des Verfassungsschutzes gerät. Das ist aus unserer Sicht kontraproduktiv. Der Betroffene will eigentlich nur eine Auskunft aus den Akten des Verfassungsschutzes bekommen und wird dadurch erst Bestandteil dieser Akten.

Es geht uns nicht darum, den Schutz der V-Leute usw. zu schwächen. Dafür gibt es Absatz 2. Uns geht es vielmehr darum, dass das Auskunftsrecht nicht dadurch eingeschränkt wird, dass es ohne Angabe eines Sachverhalts gar nicht erst zu einer Prüfung kommt.

MR Dietmar Marscholleck

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

(per Videozusaltung)

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 5

Dietmar Marscholleck: Ich leite das für das Verfassungsschutzrecht zuständige Referat des Bundesinnenministeriums, sehe mich hier aber nicht als Behördenvertreter gefragt, sondern als

Sachverständiger. Das heißt, ich bringe hier nicht eine Behördenposition zum Ausdruck, sondern meine Auffassung als Fachkundiger im Verfassungsschutzrecht.

Das können Sie insoweit auch meiner schriftlichen Stellungnahme entnehmen, als ich mich dort keineswegs an das Bundesverfassungsschutzgesetz knüpfe und koppele, sondern Ihnen durchaus Empfehlungen gebe, die sich nicht mit dem Bundesgesetz decken, und Ihnen teilweise sogar Regelungen empfehle, die den Regelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes zuwiderlaufen, die eben auch nicht in allen Punkten sachgerecht und sinnvoll sind.

Gleichzeitig möchte ich betonen: Mir ist bewusst, dass Sie sich in einem politischen Prozess befinden. Dabei gibt es vieles abzuwägen, nicht nur die Fachlichkeit. Ich sehe mich aber hier in der Tat nur als derjenige gefragt, der Fachlichkeit einbringt.

Aus dieser Perspektive sage ich zunächst: Ich habe zwar erkannt, dass Ihr Gesetzentwurf einen sehr punktuellen Ansatz verfolgt. Ich empfehle Ihnen gleichwohl, sich zu fragen, ob das ausreicht, ob das zeitgemäß ist, ob das den Anforderungen und den Herausforderungen der Lage entspricht. Die IMK hat 2017 umfassende Empfehlungen für sachgerechte Regelungen gegeben. Eine heutige Änderung des Verfassungsschutzrechts ohne Ausprägung der digitalen Kompetenzen scheint mir etwas aus der Zeit gefallen. Wenn Sie sich eine Änderung Ihres Landesverfassungsschutzgesetzes vornehmen, sollten Sie sich mit der Frage der **Onlinedurchsuchung** zumindest auseinandersetzen.

Als zweiten Punkt ziehe ich meine Empfehlung vor die Klammer - das ist vielleicht etwas näher an dem politisch Möglichen -, die eine oder andere Regelung Ihres geltenden Rechts zu überprüfen. Ihr Gesetz hat an verschiedenen Stellen einige exotische Besonderheiten, die auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die Sie in der Zwischenzeit damit gewonnen haben, kritisch hinterfragt werden sollten.

Ich habe dazu schriftlich näher Stellung genommen. Zwei Punkte möchte ich herausstellen:

Erstens. Die allgemeine Regelung zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel in § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes ist in den Sätzen 2 bis 4 mit **Einsatzschränken**

versehen, die aus meiner fachlichen Perspektive nicht nachvollziehbar sind. Es ist einfach unverständlich, warum Ihre Verfassungsschutzbehörde einen Naziaufmarsch, der durch Hannover marschiert, nicht fotografieren darf. Das ist eine Erkenntnissicherung, die zur nachträglichen Auswertung nötig ist, um zu schauen, wer alles dabei war. Wenn Sie das Ihrer Landesbehörde gesetzlich verbieten, dann legen Sie ihr Fesseln an und hindern sie daran, ihren Auftrag ordentlich zu erledigen.

Zweitens. Ich empfehle Ihnen, noch einmal darüber nachzudenken, ob der **Informationsfluss zwischen den Sicherheitsbehörden**, speziell zwischen der Landesverfassungsschutzbehörde und den Strafverfolgungsbehörden, bei Ihnen richtig sortiert ist. Ich finde es aus rechtsstaatlicher Sicht geradezu anrühlich, dass Sie Ihrer Landesbehörde für Verfassungsschutz selbst bei schweren Straftaten verbieten, die Staatsanwaltschaft von sich aus zu informieren und dadurch Strafverfolgung zu veranlassen. Der mangelnde Informationsfluss wurde bei der NSU-Nachbereitung zu Recht erheblich kritisiert. Ihr Gesetz zeichnet das Problem eigentlich schon vor. Es tritt nicht atypisch im Verwaltungsvollzug auf, sondern Sie verbieten Ihrer Landesverfassungsschutzbehörde, Erkenntnisse, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen wurden, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben, es sei denn, es handelt sich um ganz besonders schwere Straftaten. Das halte ich für einen Fehler, und das sollten Sie überdenken.

Einen Fehler habe auch ich gemacht: In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich Ihnen empfohlen, eine Änderung vorzunehmen, die der Gesetzentwurf schon vorsieht. Da habe ich mich etwas leichtfertig auf die Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs im allgemeinen Teil seiner Begründung verlassen. Ich habe Ihnen empfohlen, die **Aussonderungsprüf-fristen** etwas zu verlängern, von drei auf fünf Jahre. Ich habe jetzt gesehen, dass der Gesetzentwurf das schon vorsieht. Da hat er sein Licht unter den Scheffel gestellt. Das ist eine gute Regelung.

Damit leite ich zu dem Gesetzentwurf selbst über, der mir insgesamt gut gefällt. Wie ich eingangs gesagt habe, springt er aber mit seinem punktuellen Ansatz etwas zu kurz. Ich möchte mich nicht mit allen Elementen dieses Gesetzentwurfs auseinandersetzen, sondern habe auch in meiner schriftlichen Stellungnahme drei Punkte heraus-

gegriffen, von denen ich einerseits annehme, dass sie politisch bedeutsam sind, und die andererseits aus meiner Sicht fachlich besonders herauszustellen sind.

Der erste Punkt, die **Auskunftserteilung**, ist schon von meiner Vorrednerin angesprochen worden.

Da habe ich eine etwas andere Sicht als Ihre Landesdatenschutzbeauftragte. Der Gesetzentwurf orientiert sich weitgehend an der Regelung in § 15 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Regelungen nach diesem Modell sind bereits in vielen Landesverfassungsschutzgesetzen enthalten. Das ist rechtlich unproblematisch, wie das Bundesverwaltungsgericht und auch das Bundesverfassungsgericht in einer Vielzahl von Entscheidungen festgestellt haben, in denen im Übrigen auch das Nähere geklärt worden ist.

Es ist auch europarechtlich völlig unproblematisch. Ich glaube, das ist nicht ganz klar herübergekommen; darum sage ich es jetzt etwas klarer: Im vorausgegangenen Beitrag sind Zweifel geäußert worden, zu denen es keinen Anlass gibt. Die Datenschutz-Grundverordnung regelt in ihrem Artikel 2 ihren Anwendungsbereich, und dort ist das, was Sie hier regeln, ausdrücklich ausgenommen. Der Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung erstreckt sich also nicht auf das Verfassungsschutzrecht. Deswegen könne da keine Probleme auftreten.

Das ist keine neue Entwicklung des Datenschutzrechts auf der Unionsebene. Es ist bei uns schon immer so - und es ist auch gut so -, dass es neben dem allgemeinen Datenschutzrecht auch besonderes Datenschutzrecht gibt, das den bereichsspezifischen Besonderheiten Rechnung trägt. Das tut § 15 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, und künftig tut es auch § 30 Ihres Landesverfassungsschutzgesetzes, indem die spezifischen Geheimhaltungsbedürfnisse und die besondere Ausforschungsfahr beachtet und mit angemessenen Regelungen umgesetzt werden.

Falls es dazu noch Fragen gibt, gehe ich gerne näher darauf ein. Da ich die Regelung, die der Gesetzentwurf vorsieht, aber prinzipiell gut finde, möchte ich dazu aber von mir aus nichts Näheres ausführen.

Bei den beiden anderen Punkten ist das anderes.

Der eine Punkt ist die neue **Minderjährigenregelung**.

Dazu ist zunächst positiv zu sagen, dass sie ein Schritt in die richtige Richtung ist. Der Schritt ist aber zu kurz.

In der Begründung wird auf die Schuldfähigkeitsgrenze Bezug genommen. Ich glaube, es ist ganz wichtig, dass wir uns hier vergewissern, dass das, was Sie hier regeln, gar nichts mit Schuld, mit Schuldfähigkeit und Verantwortungsfähigkeit zu tun hat. Diese Regelung gehört zum Sicherheitsrecht. Ein Bezug zum Strafrecht liegt hier überhaupt nicht nahe. Wenn man einen Vergleich ziehen möchte, dann wäre sicherlich ein Vergleich zum Polizeirecht zu ziehen, und im Polizeirecht sind altersabhängige Datenerhebungs- und -speicherungsregelungen völlig unüblich. Im Bundesrecht gibt es die nicht. Ich habe mir Ihr Landesrecht nicht angeschaut, nehme aber an, dass es das auch dort nicht gibt.

Was es im Polizeirecht gibt, sind besondere Prüf- und Aussonderungsfristen. Die gibt es aber natürlich auch im Verfassungsschutzrecht, auch im Landesverfassungsschutzrecht, bei Ihnen besonders rigide.

Hier geht es um gefährliche Sachverhalte und nicht um Schuldzuordnung. Es geht auch nicht um die Verfolgung von Individuen, sondern um den Schutz von Rechtsgütern, ganz wesentlich im Übrigen auch um den Jugendschutz, um den Schutz von jungen Leuten, die vereinnahmt und möglicherweise indoktriniert werden.

Deswegen ist mein Rat - das ist durchaus ein politischer Rat -, in die Gesetze der anderen Länder zu schauen. Gerade im letzten Jahr haben Hamburg und Rheinland-Pfalz - Länder mit politischen Mehrheiten, die für Sie vielleicht nachvollziehbaren Charakter haben - Regelungen getroffen, die aus meiner Sicht sehr viel sachgerechter sind. Sie tragen ausgewogen den Belangen der Minderjährigen und dem Minderjährigenschutz, dem Jugendschutz Rechnung und könnten vielleicht in Ihre Überlegungen eingehen. Ich habe in meiner Stellungnahme dazu einen Syntheserversuch unternommen und einen Vorschlag unterbreitet.

Wenn Sie die Minderjährigenregelung anfassen, sollten Sie das nicht so zögerlich tun, sondern etwas mutiger.

Der letzte Punkt, den ich von mir aus ansprechen möchte, ist die Regelung über **Vertrauensleute**.

Ich entnehme dem Gesetzentwurf, dass das niedersächsische Recht praxisgerechter werden soll, dass man damit besser umgehen können soll, dass man damit die Schutzgüter des Verfassungsschutzes besser schützen können soll. Das ist sicherlich ein sinnvoller Ansatz. Ich glaube bloß, der Weg, den Sie gewählt haben, ist vielleicht nicht ganz zielführend.

Bisher dürfen Beobachtungsobjekte von erheblicher Bedeutung durch Vertrauensleute aufgeklärt werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, die materielle Schwelle abzusenken und den Begriff der erheblichen Bedeutung herauszunehmen.

Ich glaube, das ist nicht wirklich sinnvoll. Denn unterhalb dieser Schwelle ist ein V-Leute-Einsatz aus verschiedenen - auch fachlichen - Gründen nicht wirklich sinnvoll. Er wäre möglicherweise auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten zu diskutieren.

Ein naheliegender Weg wäre, hier nicht an materiellen Schwellen herumzubasteln, sondern sich eher zu fragen: Sind unsere Verfahren zielführend ausgerichtet?

Ich finde insbesondere die Einbindung der G-10-Kommission problematisch.

Mir ist auch aufgefallen, dass Ihr Gesetz eine Betroffenenbenachrichtigung im Nachgang vorsieht, die in Praxis vielleicht nicht ganz ankommt, weil ja auch Ausnahmegründe vorgesehen sind. Das weckt bei mir zwei Kritikpunkte:

Erstens sollte der Gesetzgeber sich selbst ernst nehmen und keine Regelungen treffen, bei denen man im Hinterkopf hat, dass sie sowieso nicht angewandt werden.

Zweitens sind menschliche Quellen ein besonders scheues Gut im Geschäft des Verfassungsschutzes - zu Recht: Sie sind in sehr gefährlichem Einsatz in einem oftmals militanten, unter Umständen lebensgefährlichen Umfeld. Sie legen deshalb sehr großen Wert auf Vertraulichkeit. Alles, was diese Vertraulichkeit auch nur in der subjektiven Wahrnehmung der Leute, mit denen man zusammenarbeiten will, infrage stellt, erschwert die Möglichkeit, Personen zu gewinnen, die für die Aufklärung aber sehr wichtig sind.

Deswegen wäre mein Rat, noch einmal zu überlegen, ob es wirklich sachgerecht ist, bei der Fortentwicklung der Regelung zu Vertrauensleuten an der materiellen Schwelle anzusetzen - ich denke: nein -, oder ob nicht besser an den Verfahrensregelungen angesetzt werden sollte, indem man das aus meiner Sicht fiktionale, nicht ins System passende G-10-Verfahren - also die Einbindung der G-10-Kommission in die Auswahl der Beobachtungsobjekte, die für Vertrauensleute geöffnet werden - weglässt und in jedem Fall auch die Benachrichtigungsregelung; die Enttarnung von Vertrauensleuten sozusagen gesetzlich vorzuschreiben, ist, glaube ich, kein guter Ansatz.

Das sind die wesentlichen Punkte.

Ich habe noch einen ganz kleinen Nachklapp zu dem Thema **Bestandsdaten**, das Ihre Landesdatenschutzbeauftragte angesprochen hat. Dazu habe ich eine etwas andere Sicht.

Es gibt zwei Bestandsdatenentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts:

In der Entscheidung Bestandsdaten I hat das Bundesverfassungsgericht gerade die Regelung über die Auskunft an Verfassungsschutzbehörden als verfassungskonform betrachtet und ihr eine verfassungskonforme Auslegung beigegeben.

In der Entscheidung Bestandsdaten II, die Ihre Landesdatenschutzbeauftragte angesprochen hat, hat es diese verfassungskonforme Auslegung nicht mehr nachvollziehen können, weil sich zwischenzeitlich eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes, in dem die Bestandsdatenauskünfte geregelt sind, ergeben hatte, durch die der Begriff „im Einzelfall“ entfallen war. Dieser Begriff war dem Bundesverfassungsgericht aber für die Auslegung der Norm wichtig. Deswegen hat das Gericht gesagt: Jetzt kann man das so nicht mehr auslegen.

In Ihrem Landesrecht steht aber „im Einzelfall“. Deswegen sehe ich da überhaupt kein Problem. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Regelung, die jetzt in Ihrem Gesetz enthalten ist und beibehalten werden soll, ernstlichen verfassungsrechtlichen Zweifeln ausgesetzt ist.

Wenn Sie die Regelung gleichwohl anpacken wollen, wäre mein Rat, auf die aktuelle Bundesgesetzgebung zu schauen. Wir reparieren ja das TKG und die Spiegelnormen im Bundesverfassungsschutzgesetz und reichern sie mit dem Begriff „im Einzelfall“ an. Es wäre sicherlich ein har-

monisierender Ansatz, wenn Sie sich daran orientierten. Zwingend ist das aus meiner Sicht aber nicht.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Sie haben ausgeführt, der Verfassungsschutz in Niedersachsen dürfe gegenwärtig **Demonstrationen** nicht fotografieren. Das trifft nach dem Gesetz so nicht zu. Ich habe mir die Norm noch einmal angeschaut. Da geht es um das *heimliche* Fotografieren. Aber der Verfassungsschutz darf natürlich ebenso wie die Polizei und wie Journalistinnen und Journalisten Demonstrationen *offen* filmen und fotografieren. Sind Sie der Auffassung, dass solche Aufnahmen auf jeden Fall verdeckt erfolgen müssen? Wenn ja, warum? Was spricht aus Ihrer Sicht dagegen, dass der Verfassungsschutz offen fotografiert, genauso wie Journalistinnen und Journalisten sowie andere Zuschauerinnen und Zuschauer? Auch ich habe schon einmal Demonstrationen fotografiert, offen natürlich.

Dietmar Marscholleck: Der Verfassungsschutz muss natürlich nicht unbedingt verdeckt fotografieren. Aber es ist natürlich ein Mittel, verdeckt aufzutreten. Wenn am Rande jemand mit einem Fotoapparat steht und erkennbar fotografiert, dann wird das auch aus der Versammlung heraus wahrgenommen. Das dient sicherlich nicht der Wahrung des Geheimnisses im Hinblick auf die Frage, wer Mitarbeiter des Verfassungsschutzes ist. Es gibt einfach auch professionelle Gegenaufklärung: Man fotografiert die, die die Demonstration fotografieren. Das ist kein ganz fernliegendes Szenario.

Zwei weitere Regelungen trifft Ihr Gesetz, die für mich nicht nachvollziehbar sind:

Erstens verbietet es einen Drohneneinsatz. **Drohnen** sind ein wichtiges Thema. Wenn man von der Luft aus Aufklärung betreiben kann, dann sollte man das machen.

Zweitens verbietet es die Anfertigung von **Bewegungsbildern**. Auch das ist für mich nicht verständlich.

Das sind keine weltbewegenden Punkte; ich gebe es zu. Aber es sind Aspekte, die, glaube ich, von ähnlichem Kaliber sind wie die, die der Gesetzentwurf aufgreift. Der ist ja nicht auf Umsturz und Revolution aus, sondern auf eine evolutive Fortentwicklung des Systems. In dieses System würde aus meiner Sicht passen, dass man dem

Nachrichtendienst die verdeckte Informationsbeschaffung auch bei der Bildherstellung ermöglicht.

Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Habe ich recht verstanden, dass Sie die **Altersgrenze** nicht von 16 auf 14 Jahre senken, sondern ganz auf sie verzichten würden?

Würden wir uns, wenn wir Ihre Empfehlungen berücksichtigen würden, im Ensemble der Bundesländer bewegen, oder würden wir uns davon deutlich abheben? Da haben Sie sicherlich einen Überblick.

Dietmar Marscholleck: Ihre Regelung bleibt sehr zurückhaltend. Sie bleibt auch hinter dem geltenden Bundesverfassungsschutzgesetz zurück. Sie bewegen sich in die richtige Richtung, weil Sie von einem ganz extrem engen Feld kommen. Aber auch mit den neuen Regelungen bleiben Sie sehr restriktiv, auch im Vergleich mit anderen Ländern. Die neueren Regelungen in Rheinland-Pfalz und in Hamburg habe ich schon erwähnt.

Ich kann auch Bayern nennen, auch wenn da aus Ihrer Sicht vielleicht keine politische Brücke zu bauen ist: Die bayerische Regelung geht viel weiter, auch weiter als das Bundesverfassungsschutzgesetz.

Der allgemeine Ansatz sollte sein, dass es nicht um Schuld geht. Sie verfolgen hier niemanden, sondern Sie klären Bedrohungen auf. Gerade dort, wo Kinder missbraucht und eingesetzt werden, ist es auch zu deren Schutz wichtig, aufzuklären und zu helfen. Ich habe auch in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass es hier nicht letztlich um Repression geht. Es geht auch um Jugendhilfe und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden im Lande.

Prof. Dr. Jonas Grutzpalk

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 4

RR **Martin** (LTVerw): Herr Grutzpalk hat gerade mitgeteilt, dass er sich aus technischen Gründen nicht zuschalten kann. MS Teams stürzt bei ihm permanent ab.

Vors. Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Wenn es bei Herrn Grutzpalk noch klappt, reihen wir ihn später ein.

Prof. Dr. Josef Franz Lindner

Universität Augsburg

(per Videozuschaltung)

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2

Prof. Dr. Josef Franz Lindner: Ich beschäftige mich seit langer Zeit mit dem Verfassungsschutzrecht und bin auch im Rahmen von Prozessvertretungen tätig.

Ich spreche hier nicht aus politischer Sicht, sondern aus rechtswissenschaftlicher und rechtsvergleichender Sicht.

Meine schriftliche Stellungnahme erstreckt sich nicht auf alle neuen Regelungen, die der Gesetzentwurf vorsieht. Vielmehr habe ich mich auf ein paar Punkte konzentriert, in denen das niedersächsische Recht hinter den Gesetzen des Bundes und anderer Länder zurückbleibt und der niedersächsische Verfassungsschutz seinen verfassungsrechtlichen Schutzauftrag nicht in gleicher Weise erfüllen kann wie die Behörden anderer Länder.

Zunächst einmal fällt auf, dass einige grundsätzliche nachrichtendienstliche Befugnisse fehlen.

Das gilt jedenfalls für die optische und akustische **Wohnraumüberwachung**. Die meisten Länder und auch der Bund haben dieses Instrument für ihre Nachrichtendienste – für das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesverfassungsschutzämter – vorgesehen. Artikel 13 des Grundgesetzes steht der Wohnraumüberwachung zum Schutz herausragender Rechtsgüter nicht entgegen. So enthalten auch das Bundesverfassungsschutzgesetz und das bayerische Recht eine entsprechende Befugnis. Aber auch – was politisch vielleicht ganz interessant ist – das Berliner Verfassungsschutzgesetz enthält eine Regelung zur Wohnraumüberwachung.

Wenn Sie diese Regelung einführen wollten, müssten Sie sie natürlich mit strengen Eingriffshürden versehen. Es wären ein Richtervorbehalt und natürlich ein sogenannter Kernbereichsschutz vorzusehen.

Man wird einwenden, dass die Wohnraumüberwachung in der Praxis – was zutrifft – nur selten vorkommt. Politisch kann man sich fragen: Warum sollte man dann solch ein wichtiges Instrument vorsehen? – Aber es gibt doch Gefährdungssituationen – Stichwort: Planung von Ter-

roranschlägen oder ähnlich gewichtigen Ereignissen –, in denen man ein solches Instrument vielleicht doch einmal brauchen kann.

Deswegen ist aus meiner Sicht zu überlegen, die Befugnis zur akustischen und optischen Wohnraumüberwachung mit den rechtsstaatlichen Flankierungen – Kernbereichsschutz, Richtervorbehalt – einzuführen.

Ähnliches gilt für die **Onlineüberwachung**, also Eingriffe in das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, wie das Bundesverfassungsgericht das nennt.

Bei der Onlineüberwachung handelt es sich natürlich um einen intensiven Grundrechtseingriff, der jedoch zum Schutz überragender Rechtsgüter wie die Wohnraumüberwachung zulässig und gerechtfertigt sein kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist sie auch nicht grundsätzlich undenkbar, wenn man die entsprechenden rechtsstaatlichen Flankierungen – Richtervorbehalt und Kernbereichsschutz – vorsieht.

Natürlich bedienen sich auch die Gefährder des Rechtsstaates, die Verfassungsfeinde moderner Kommunikationstechnologien. Ein wehrhafter Staat sollte – was die technischen Mittel und die Befugnisse angeht – auf Augenhöhe agieren können, um Angriffe auf seine Grundordnung abzuwehren. Sonst hat man eine merkwürdige Asymmetrie zwischen dem, was die Gefährder können, und dem, was der Staat darf.

Zumindest im Freistaat Bayern gibt es eine solche Befugnisnorm schon; ich glaube, in Nordrhein-Westfalen auch. Es ist zu überlegen, auch in Niedersachsen eine solche Befugnisnorm vorzusehen.

Ein weiterer Punkt, der mir bei der Lektüre des Stammgesetzes und des Änderungsgesetzentwurfs aufgefallen ist, ist, dass das niedersächsische Recht die nachrichtendienstlichen Mittel abschließend aufzählt. Das bedeutet, dass die Verfassungsschutzbehörde nur diejenigen Mittel anwenden darf, die im Gesetz aufgezählt sind.

Nun kann es natürlich sein, dass sich im Zuge der technischen Entwicklung und der Entwicklung der Gefährdungslage ein Bedarf ergibt, andere Mittel anzuwenden, die nicht im Gesetz genannt sind. Deswegen wäre zu überlegen, das Gesetz entwicklungsöffener zu fassen und eine **Befugnisgeneralklausel** im mittel- oder niederschweligen Eingriffsbereich ins Gesetz aufzunehmen.

Harte Maßnahmen wie die Wohnraumüberwachung und die Onlinedurchsuchung wird man nicht auf eine Generalklausel stützen können. Aber niederschwellige Instrumente – auch wenn mir so schnell keines einfällt – könnten doch auf die Generalklausel gestützt werden.

Ein Punkt, den Herr Marscholleck schon angesprochen hat und den auch ich für wichtig – viel wichtiger als die Generalklausel – halte, ist die **Altersgrenze**. Ich darf unterstreichen: In Diskussionen bringt man die Altersgrenze häufig mit der Strafmündigkeit und Verantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen in Verbindung. Darum geht es aber weder im Polizeirecht noch im Verfassungsschutzrecht, das ein Teil des Gefahrenabwehrrechts ist. Hier geht es vielmehr um die Früherkennung und Analyse von Gefahrensituationen und die Abwendung von Gefahren.

Personen im Alter von unter 14 Jahren können instrumentalisiert werden, oder sie können sich als frühreife Persönlichkeiten herausstellen und sich schon mit unter 14 Jahren radikalisieren.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Altersgrenze von 16 auf 14 Jahre herabzusetzen. Aber es ist zu überlegen, auf die Altersgrenze generell zu verzichten und mit Schutzmaßnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen vorliebzunehmen, bei der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes etwa, bei der Aufbewahrung von Daten usw.

Ein letzter Punkt, der mir aufgefallen ist, ist der **Zustimmungsvorbehalt zugunsten der G-10-Kommission** bei der Anwerbung von Vertrauenspersonen. Auch hierzu hat Herr Marscholleck schon zutreffend ausgeführt.

Die Anwerbung Dritter für einen Nachrichtendienst ist eines der sensibelsten Themen im Sicherheitsrecht. Hier geht es um absolute Diskretion nicht nur in objektiver Hinsicht, sondern auch in der subjektiven Wahrnehmung derjenigen Personen, die man als V-Leute gewinnt.

Wenn jemand, der sich überlegt, einen Beitrag für den Verfassungsschutz zu leisten, den Eindruck hat, im Vorfeld würden zu viele Leute involviert – und sei es mit guter Absicht; etwas anders möchte ich gar nicht unterstellen –, wird er es sich möglicherweise anders überlegen und es lieber lassen. Je mehr Personen man im Vorfeld einschaltet, desto schwieriger wird es, solche Perso-

nen – unabdingbare Instrumente des Verfassungsschutzes – zu gewinnen und zu halten.

Deswegen ist auch aus politischer Sicht zu überlegen, den Zustimmungsvorbehalt zugunsten der G-10-Kommission verfahrensmäßig etwas abzuschwächen und stattdessen einen Abteilungsleitervorbehalt ins Gesetz zu schreiben. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Minister weisungsabhängig, und der Minister trägt die politische Verantwortung.

Dadurch, dass man den Zustimmungsvorbehalt zugunsten der G-10-Kommission streicht, gibt man das Ganze nicht der Willkür preis. Die klassischen rechtsstaatlichen und demokratischen Sicherungsinstrumente wie die Verantwortlichkeit des Ministers gegenüber dem Parlament und die Weisungsbefugnis des Ministers gegenüber seinen Mitarbeitern bleiben erhalten.

Insgesamt ist der Gesetzentwurf aus meiner Sicht gelungen. Größere Problempunkte habe ich nicht zu vermelden. Die paar Anregungen, die ich gemacht habe, stelle ich zur politischen Diskussion.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Ich habe eine Anmerkung und eine Frage zu Ihrem letzten Punkt, zum G-10-Vorbehalt.

Erst einmal zur Klarstellung, weil ich nicht ganz sicher bin, ob wir da ein gemeinsames Verständnis haben: Das Gesetz sieht nicht vor, dass die G-10-Kommission über den Einzeleinsatz oder auch über die Einzelidentität einer V-Person entscheidet. Sie entscheidet vielmehr nur über die Grundsatzfrage, ob in einem bestimmten Objekt V-Leute eingesetzt werden dürfen. Es ist nicht einmal sicher, dass die Behörde anschließend tatsächlich einen solchen Einsatz vornimmt. Das ist noch eine andere Ermessensentscheidung.

Halten Sie vor diesem Hintergrund an Ihren Bedenken fest, dass dadurch die Identität einer V-Person offengelegt werden könnte? Ich sehe diese Gefahr nicht.

Prof. **Dr. Josef Franz Lindner**: Es muss feststehen, dass die Identität und der Einsatzbereich der Person möglichst wenigen Personen bekannt sind. Denn sonst ist kein Vertrauen vorhanden.

Dass es nur um die abstrakte Möglichkeit geht, ob überhaupt V-Leute eingesetzt werden, glaube ich nicht. Denn diese abstrakte Möglichkeit sieht das Gesetz sowieso vor. Die G-10-Kommission wird schon nähere Umstände des Einsatzes er-

fahren. Denn sonst hätte die Regelung keinen Sinn.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Ich war einmal Mitglied der G-10-Kommission. Ich erläutere jetzt natürlich keine Einzelheiten. Aber bei dem Verfahren, das im niedersächsischen Gesetz vorgeschrieben ist, geht es nicht um den einzelnen Einsatz und um die Umstände eines einzelnen Einsatzes, an keiner Stelle. Vielmehr legt das Gesetz klar fest, dass die G-10-Kommission grundsätzlich darüber entscheidet, ob es sich um ein Beobachtungsobjekt von besonderer Bedeutung handelt, sodass da V-Leute eingesetzt werden können. Das muss die Behörde der G-10-Kommission darlegen, und dann entscheidet die Kommission abstrakt über die Einstufung des bestimmten Objektes. Mit dem einzelnen Einsatz hat das nichts zu tun.

Prof. **Dr. Josef Franz Lindner**: Aber es ist doch auf einen bestimmten Einsatzbereich konzentriert. Sonst wäre es ja eine ganz abstrakte Diskussion.

Da habe ich das Gesetz möglicherweise missverstanden. Ich bin schon davon ausgegangen, dass es einen hinreichenden Konkretisierungsgrad gibt, der der G-10-Kommission dann vorgelegt wird. Denn worüber sollte die sonst entscheiden? Und das könnte schon dafür reichen, dass die Vertrauensperson sagt: Lieber nicht!

Abg. **Wiebke Osigus** (SPD): Ich habe eine Anmerkung und eine Frage.

Mit der Anmerkung schließe ich mich Herrn Limburg an. Die Mitglieder der G-10-Kommission unterliegen der strengsten Vertraulichkeit. Aus unserer Sicht ist die G-10-Kommission keine Institution, die verhindert, die V-Personen eingesetzt werden. Vielmehr überprüft sie quasi anstelle eines Richters, inwiefern der Eingriff des Verfassungsschutzes bei dem Beobachtungsobjekt gerechtfertigt ist. Insofern teilen wir den Rat, die G-10-Kommission da nicht mehr zu beteiligen, ausdrücklich nicht.

Wir haben eine sehr strikte Trennung zwischen Polizei und Verfassungsschutz. Der Verfassungsschutz arbeitet auf der Seite der Aufklärung mit nachrichtendienstlichen Mitteln, und die Polizei ist die Strafverfolgungsbehörde. Der Verfassungsschutz trägt viele Informationen zusammen und gibt sie, wenn sich ein Verdacht erhärtet hat, an die Polizei ab. Die Polizei hat insbesondere durch

die Novellierung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes diverse Befugnisse bekommen, auch im Bereich der **Wohnraumüberwachung**, der **Quellen-TKÜ** usw. Sie haben vorhin gesagt, dass Ihnen nachrichtendienstliche Mittel im Bereich des Verfassungsschutzes fehlen. Inwieweit hätte es einen Mehrwert für den Verfassungsschutz, wenn man auch ihm Befugnisse wie Wohnraumüberwachung, Quellen-TKÜ usw. gäbe?

Prof. **Dr. Josef Franz Lindner**: Man muss sich vor Augen halten, dass Polizei und Verfassungsschutz zwar beide dem großen Bereich der Sicherheitsbehörden zuzurechnen sind, aber letztlich verschiedene Aufgaben haben.

Die Polizei hat die Aufgabe, konkrete Kausalketten, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, zu unterbrechen, wie man in der Polizeirechtswissenschaft sagt.

Die Verfassungsschutzbehörden haben eine andere Aufgabe. Sie sollen bereits weit im Vorfeld einer konkreten Eingriffssituation Sachverhalte erforschen, zusammentragen und auswerten und die Politik darüber informieren. Sie sollen aber auch - das hat man u. a. aus der NSU-Geschichte gelernt - die Polizei rechtzeitig über diese Erkenntnisse informieren.

Der häufige Einwand, die Polizei habe bereits die entsprechenden Befugnisse und deswegen brauche sie der Verfassungsschutz nicht, verkennt meines Erachtens ein Stück weit die unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkte dieser beiden Sicherheitsbehörden.

Abg. **Wiebke Osigus** (SPD): Ich habe es kürzlich im Plenum gesagt, und ich wiederhole es an dieser Stelle: Es geht hier um einen absolut grundrechtssensiblen Bereich. Man muss nicht alles wissen, was schön zu wissen wäre.

Was Sie vorschlagen, geht in Richtung Ausforschungsbeweis. Oder habe ich Sie da falsch verstanden? Der Verfassungsschutz braucht doch Anhaltspunkte, bevor eine Person zum Objekt seiner Beobachtung wird. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sagen Sie, dass hochsensible Grundrechte wie die Unverletzlichkeit der Wohnung und die informationelle Selbstbestimmung dahinter zurücktreten müssen, dass es schön wäre, wenn der Verfassungsschutz Wohnräume überwachen und Quellen-TKÜ betreiben dürfte.

Wenn die Polizei all diese Befugnisse schon hat, warum muss dann der Verfassungsschutz so weit ausforschen, wie Sie es vorschlagen, ohne dass er wirklich konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass die Ausforschung zu Gegnern der Demokratie führt? Für mich ist nicht erkennbar, wo Sie da die Grenze ziehen.

Prof. Dr. Josef Franz Lindner: Wenn man dem Verfassungsschutz Instrumente wie die Wohnraumüberwachung gibt, muss man natürlich - das ist Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - Eingriffsschwellen einziehen. Man braucht natürlich schon gewisse Einstiegshürden, um eine solche Maßnahme rechtfertigen zu können. Der Verfassungsschutz kann also nicht einfach sagen: Ich habe eine Vermutung, also lese ich die Festplatte aus.

Aber der Verfassungsschutz hat eben ein anderes Erkenntnisziel und einen anderen Auftrag als die Polizei.

Natürlich könnte man diese eingriffsintensiven Maßnahmen alle bei der Polizei belassen. Dann müsste die Polizei dem Verfassungsschutz aber alle für ihn relevanten Erkenntnisse zur Verfügung stellen. Aus Sicht des Verfassungsschutzes wäre dennoch nicht gesichert - im Polizeirecht gilt ja das Opportunitätsprinzip -, dass die Polizei überhaupt in eine bestimmte Richtung tätig wird.

Der Verfassungsschutz kann besser selber einschätzen, in welchen Bereichen er verstärkt tätig werden muss, aus welchen Bereichen er Informationen braucht. Man kann nicht sagen: Dieses Instrument hat die Polizei, also braucht der Verfassungsschutz es nicht.

Natürlich muss der Gesetzgeber Eingriffshürden formulieren. In den Verfassungsschutzgesetzen, in denen solche Befugnisse bereits vorgesehen sind - z. B. im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz -, sind natürlich Eingriffshürden enthalten, und zwar sowohl was die Gefährdungsschwelle als auch was den Rechtsgüterschutz angeht.

Polizei und Verfassungsschutz gewissermaßen als kommunizierende Röhren anzusehen - Befugnisse, die die Polizei hat, braucht der Verfassungsschutz nicht -, ist angesichts der unterschiedlichen Aufgabenstellungen und vor allem auch der unterschiedlichen Herangehensweisen nicht sinnvoll. Die Polizei wird möglicherweise aus ganz anderen Erwägungen heraus tätig als der Verfassungsschutz - und umgekehrt.

Prof. Dr. Hartmut Aden

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

(per Videozuschaltung)

Prof. Dr. Hartmut Aden: Ich möchte mich auf einige wenige Punkte beschränken. Aufgrund zahlreicher anderer Termine konnte ich bisher leider keine schriftliche Stellungnahme vorlegen. Falls Sie aber Input für Änderungsanträge brauchen, wenden Sie sich gerne an mich - bezüglich der Punkte, die ich hier vorbringe; aber auch andere Punkte können wir gerne besprechen.

Ein Kernanliegen ist, die Terminologie des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz an den neuen **EU-rechtlichen Rahmen** anzupassen. Das finde ich erst einmal eine gute Sache. Die Frage, was genau im Bereich des Verfassungsschutzes anwendbar ist - inwieweit die DS-GVO und inwieweit die JI-Richtlinie -, ist durchaus komplex. Das kann ich an diesem Punkt nicht vertiefen. Aber es gibt ein paar Dinge, die in dieser Hinsicht weiter konkretisiert werden können und müssen. Da sind wir auch mit diesem Entwurf erst ganz am Anfang. Da wäre meines Erachtens viel mehr möglich.

Ich nenne zunächst einmal das Fairness- und Transparenzgebot aus Artikel 5 Abs. 1 DS-GVO bzw. Artikel 4 Abs. 1 der JI-Richtlinie. Was heißt das eigentlich für einen Inlandsnachrichtendienst? Ich denke, das müssten wir auch bezüglich der Datenverarbeitung noch einmal ganz neu denken. Das sehe ich hier nicht wirklich materiellrechtlich umgesetzt. Ich würde sogar sagen: An einigen Punkten sind hier echte Probleme aufgetaucht, die ich gerne gleich nennen möchte.

Die deutsche Übersetzung des Fairnessgebots - „Treu und Glauben“ - ist etwas misslungen. Wir sind gut beraten, mit dem Originalbegriff aus der englischen Fassung der DS-GVO und der JI-Richtlinie zu arbeiten.

Was die **Befugnisse** der Nachrichtendienste angeht, möchte ich nicht vollständig mit dem mitgehen, was Herr Lindner gesagt hat. Man müsste stärker von den Aufgaben und Zielrichtungen her schauen: Was soll der Inlandsnachrichtendienst auf Landes- und Bundesebene eigentlich an Ergebnissen liefern?

Das Stichwort „Frühwarnfunktion“ fiel hier schon in verschiedenen Zusammenhängen. Das ist aus meiner Sicht die Kernlegitimation dafür, dass wir eine solche Institution haben und die Steuerzah-

lerinnen und Steuerzahler viel Geld dafür ausgeben. Wir müssen immer davon der Perspektive aus denken: Was kann eine solche Einrichtung leisten, und wie kann sie das leisten?

Deswegen kann „So viel Befugnisse wie möglich“ da eigentlich nicht die Perspektive sein. Vielmehr sollte der Nachrichtendienst genau die Befugnisse haben, die er braucht, um seine Frühwarnfunktion wahrzunehmen.

Sofern die Vorgaben des EU-Rechts hier anwendbar sind - darüber kann man natürlich diskutieren -, bin ich in der Tat sehr dafür, es konsequent umzusetzen und die Terminologie in dieser Richtung weiterzuentwickeln.

Da sehe ich große Probleme mit den Regelungen, die Sie in § 30 vorzuschlagen. Dass das **Auskunftsrecht** an die Darlegung eines besonderen Interesses gebunden wird, ist schlicht und ergreifend mit der grundrechtlichen Ausgangssituation unvereinbar. Das müssten Sie auf jeden Fall sehr viel grundrechtsfreundlicher formulieren. Denn das Auskunftsrecht ist ein Grundrecht, sowohl nach Artikel 8 der Grundrechte-Charta als auch nach deutschem Recht.

Genauso problematisch ist es in diesem Zusammenhang, wenn Sie pauschal - ohne dass Sie da materiellrechtliche Substanz hineinbringen - in § 30 Abs. 3 sämtliche Informationen nicht nur die Herkunft, sondern auch über die Empfänger von Daten ausschließen. Wenn sich Daten als falsch herausgestellt haben, müssen nicht nur die Behörden selber, sondern auch die Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträger nachvollziehen können, woher falsche Informationen gekommen und wohin sie gegangen sind. Auch der Quellenschutz rechtfertigt es nicht, Auskunftspflichten in Bezug auf Herkunft und Empfänger pauschal auszuschließen.

Das müsste materiellrechtlich sehr viel stärker ausdifferenziert werden, wenn man überhaupt solche pauschalen Ausschlüsse vorsehen möchte. Ich denke, da sind eher Einzelfallentscheidungen zu treffen, für die es Kriterien geben muss. Es darf keinesfalls solche großen Ausschlüsse geben, wie sie in § 30 vorgesehen sind.

Nach den NSU-Fällen gab es eine große Diskussion über die Reform der Verfassungsschutzbehörden. Nach meinem Eindruck haben sich die Dinge seither in einigen wenigen Bereichen verbessert. Das heißt, der Verfassungsschutz erfüllt

seine **Frühwarnfunktion** etwas besser. Aber es gibt leider auch Gegenbeispiele, die zeigen, dass nach wie vor vieles im Argen liegt und wir sehr viel stärker von der Leistungsfähigkeit bezüglich der Frühwarnfunktion her denken müssen.

Was sich im Zusammenhang mit den Untersuchungsausschüssen zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz herausgestellt hat, war sicherlich kein Ruhmesblatt der Verfassungsschutzbehörden, gerade auch vor dem Hintergrund dessen, was nach dem NSU-Fall diskutiert wurde.

Noch viel stärker gilt das im Zusammenhang mit dem Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten. Da sehe ich wirklich ganz gravierende Versäumnisse der Verfassungsschutzbehörden in Bezug auf das, was sie eigentlich leisten müssen: die Szene beobachten; frühzeitig erkennen, wenn sich etwas zusammenbraut; die Entscheidungsträger warnen, damit sie tätig werden können, bis hin zu Personenschutz.

Ich denke, Sie müssten schauen, ob Sie mit den Befugnissen, die Sie der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde geben, tatsächlich dazu beitragen, dass sie diese Frühwarnfunktion erfüllen kann. Ich glaube, da braucht es weniger weitere rechtliche Eingriffsbefugnisse als vielmehr klare politische Steuerung, was die Analysearbeit der Behörde angeht. Da sehe ich große Defizite. Ich fürchte, wenn Sie da nichts machen, werden wir auch in Zukunft Fälle erleben, in denen gravierende Versäumnisse schwerwiegende Straftaten ermöglichen.

Wir brauchen nun einmal diese Frühwarnfunktion auf diesem Feld, wenn es noch keine Straftaten gibt, aber sich etwas zusammenbraut. Wie schnell das gehen kann - gerade auch bei Gefahren, die aus der Mitte des politischen Systems kommen -, haben wir am 6. Januar dieses Jahres in Washington gesehen. Da liegen große Gefahren für das politische System, die wir auf jeden Fall sehr gut im Blick gehalten müssen.

Ich empfehle Ihnen also, sehr viel stärker von den Aufgaben und Zielrichtungen her zu denken als von der Frage, welche verdeckten Ermittlungskompetenzen man dem Verfassungsschutz noch geben könnte.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU): Sie sagen völlig zu Recht, dass wir stärker im Vorfeld stärker aufklären müssen, und haben dafür Beispiele aus dem Rechtsextremismus und aus dem islamisti-

schen Extremismus genannt. Aber die Radikalisierung findet ja nicht auf der Straße statt, sondern gerade im virtuellen Raum, im digitalen Raum. Dem Verfassungsschutz die **Befugnisse** vorzuenthalten, die er braucht, um im digitalen Raum etwas mitzubekommen, wäre völlig kontraproduktiv. Die Analyse durch den Verfassungsschutz und die Abstimmung mit der Polizei können nur funktionieren, wenn der Verfassungsschutz erst einmal an Erkenntnisse kommt. Oder sehe ich das falsch?

Prof. **Dr. Hartmut Aden**: Es hilft nichts, wahllos Informationen zu sammeln, wenn man nicht keine Leute hat, die in der Lage sind, die richtigen Schlüsse daraus zu ziehen.

Dass es in den Fällen Breitscheidplatz und Kassel schiefging, lag nicht daran, dass den Verfassungsschutzbehörden der betreffenden Länder Befugnisse zur Informationssammlung gefehlt hätten. Vielmehr waren die Behörden offenbar nicht in der Lage, mit ihrem Personal daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen. Da lagen die Dinge wirklich im Argen.

Man sollte die Behörde nicht in der falschen Sicherheit wiegen, dass sie mit zusätzlichen Informationserhebungskompetenzen fachlich besser wird. Sie müssen darauf achten, dass da die richtigen Leute eingestellt werden und dass sie mit den richtigen Methoden arbeiten - nicht was die Informationsgewinnung, sondern was die Analyse angeht, die erforderlich ist, um zu Erkenntnissen zu kommen, die für die **Frühwarnfunktion** relevant sind. Da liegen die Dinge im Argen.

Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Ich denke, das eine schließt das andere nicht aus. Wir brauchen sowohl ausreichend Personal beim Verfassungsschutz als auch ausreichend Befugnisse. Mit mehr Personal allein ist das Problem nicht gelöst.

Das ist bei der Polizei genauso: Wenn die Polizei nicht die erforderlichen Instrumente hat, kann die Einstellung von noch so viel Personal die Situation nicht verbessern.

Prof. **Dr. Hartmut Aden**: Ich sagte nicht „mehr Personal“, sondern „bessere Analysemethoden“. Sie sollten sich nicht darauf verlassen, dass zusätzliche verdeckte Ermittlungsmethoden zu besseren Ergebnissen führen. Da gibt es keinen Automatismus. Die Schwachstellen der Inlandsnachrichtendienste liegen genau in diesem Zwischenfeld.

Die politischen Lenkungsorgane müssten meines Erachtens sehr viel stärker darauf achten, in diesem Zwischenfeld besser zu werden. Es nützt nichts, zehn weitere Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zum Verfassungsschutz abzuordnen. Vielmehr braucht man bestimmte Kompetenzen, um frühzeitig herauszufinden, was sich zusammenbraut, damit uns nicht so etwas passiert wie am 6. Januar in Washington.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU): Sie haben natürlich völlig recht: Die Informationen müssen vernünftig analysiert werden.

Dafür brauchen die Behörden Analysetools. Ich selber habe mich einmal sehr dafür eingesetzt, die Antiterrordatei rechtlich so abzusichern, dass sie auch einen Mehrwert hat. Nur wenn die Informationen sinnvoll zusammengeführt werden können, können daraus vernünftige Erkenntnisse gewonnen werden.

Die Nutzung von Analysetools wird aber immer mehr erschwert und eingeschränkt. Sehen Sie Möglichkeiten, das Bundes- und das Landesrecht so weiterzuentwickeln, dass die Analysetools auf Grundlage der Informationen vernünftig eingesetzt werden können?

Prof. **Dr. Hartmut Aden**: Wenn es um schwerwiegende Gefahren geht, ist eher das Polizeirecht gefragt. Da bietet der Rechtsrahmen ohnehin schon ziemlich weitreichende Möglichkeiten.

Nach meiner Beobachtung liegt die Herausforderung gerade in der Koordination der verschiedenen Bundes- und Landesbehörden.

Das ausdifferenzierte Bund-Länder-System ist erst einmal eine Stärke des deutschen Systems. Es sind ja nicht alle Probleme gleichermaßen zentralisiert. Aber wir haben immer wieder Schwachpunkte bei länderübergreifenden Entwicklungen beobachtet. Dann liegt ein kleiner Teil der Informationen bei dem einen Landesamt und ein anderer kleiner Teil bei einem anderen. Auch zwischen der Bundes- und der Landesebene hat die Kommunikation nicht immer gut funktioniert.

Die gemeinsamen Zentren sind schon ein guter Ansatz. Wir können aber nicht übersehen, dass Informationen im nachrichtendienstlichen Denken weiterhin Güter sind, und diese Güter werden getauscht. Das gilt für die Auslandsnachrichtendienste sicherlich stärker als für die Inlandsnachrichtendienste. Aber wenn man Informationen als Tauschgüter ansieht, hat man ein Interesse an,

sie erst einmal zurückzuhalten. Da müsste der Gesetzgeber tätig werden. Er müsste klarmachen, wo das seine Grenzen hat.

Nach dem NSU-Fall geht es nicht an, dass die Nachrichtendienste Informationen als Tauschgut zurückhalten, um sich dafür irgendwann etwas andere Informationen einzuhandeln. Das darf auf gar keinen Fall passieren, erst recht in den Fällen, in denen es um gravierende Gefahren geht.

Gewerkschaft der Polizei Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 3

Anwesend:

- Landesvorsitzender **Dietmar Schilff**

Dietmar Schilff: Die Arbeit der Polizei ist eng mit der Arbeit des Verfassungsschutzes verzahnt. Es ist notwendig, dass Polizei und Verfassungsschutz gut zusammenarbeiten.

Wir werden uns nicht zu dem gesamten Gesetz äußern, sondern nur zu § 13 - Daten von Minderjährigen -, § 16 - Einsatz von Vertrauenspersonen -, § 20 - Kontostammdaten - und § 30 - Auskunft.

Erstens haben wir uns intensiv mit den rechtlichen Hürden für die **Erhebung personenbezogener Daten Minderjähriger** - § 13 - beschäftigt.

Immer wieder kommt es dazu, dass Minderjährige sich schon vor der Strafmündigkeitsaltersgrenze radikalieren. Zum Beispiel war der Täter bei dem versuchten Anschlag auf den Ludwigshafener Weihnachtsmarkt im Jahre 2016 nur zwölf Jahre alt. Er hatte sich nach eigenem Bekunden schon im Alter von neun Jahren mit dem Bau von Bomben beschäftigt.

Solche Radikalisierungsprozesse müssen frühzeitig erkannt werden. Unabhängig davon, ob sie auf schwere Straftaten nach dem G 10 hinauslaufen, müssen Daten erhoben werden können. Der Verfassungsschutz muss die Möglichkeit bekommen, diese Daten z. B. auch an Jugendämter weiterzugeben.

Es ist hervorzuheben, dass nach der Änderung eine Verarbeitung von Daten vor Vollendung des 14. Lebensjahres ausnahmslos unzulässig bleibt.

Unter den angegebenen Voraussetzungen empfinden wir die entsprechende Änderung als angemessen. Sie trägt zu einem praxisorientierten Umgang mit den zu bearbeitenden Sachverhalten bei.

Der zweite Punkt, den wir ansprechen möchten, ist die **Erleichterung des Einsatzes von Vertrauenspersonen** - § 16.

Die Hürde, Vertrauenspersonen nur in Beobachtungs- und Verdachtsobjekten von besonderer Bedeutung einzusetzen, war in der Vergangenheit ohnehin nur von deklaratorischer Bedeutung.

Mit der Streichung der „erheblichen Bedeutung“ entfällt ein elementares Tatbestandsmerkmal, das in Zukunft nicht mehr vonseiten des Fachministers und von der G-10-Kommission geprüft werden könnte.

Folgerichtig würde eine Streichung der „erheblichen Bedeutung“ nur dann Sinn machen, wenn auch die Zustimmung der G-10-Kommission entfallen würde. Anderenfalls bliebe der Verwaltungsaufwand unverändert.

Der dritte Punkt ist der **Zugriff auf Kontostammdaten** - § 20.

Die schon im bisherigen Gesetz verankerte Möglichkeit, Finanzaufklärungen durchzuführen, ist nur dann zielführend, wenn die Verfassungsschutzbehörde auch die Bankverbindungsdaten betroffener Personen abfragen darf. Diese Möglichkeit war für die Bundesverfassungsschutzbehörde, nicht aber für die Landesverfassungsschutzbehörden geregelt. Diese Lücke schließt die vorgeschlagene Regelung. Wir sind guter Hoffnung, dass man dann tatsächlich die Kontostammdaten abfragen kann.

Als vierten und letzten Punkt haben wir uns die Änderung der in § 30 geregelten Modalitäten für **Auskünfte der Verfassungsschutzbehörde an Betroffene** angeschaut.

Diese Änderung orientiert sich an den Vorgaben für das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Eine Verfassungsschutzbehörde kann Sicht nur dann effizient arbeiten, wenn sie Teile ihrer Erkenntnisse geheim hält. Das gilt umso mehr für die Herkunft solcher Informationen, wenn sie durch die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel erlangt worden sind. Für eine Verfassungsschutzbehörde sind Vertrauensleute und andere

geheime Informanten von elementarer Bedeutung. Ein Offenbaren der Identität dieser Personen kann nicht nur diesen Menschen schaden. Es schädigt auch das für die Mitarbeit erforderliche Vertrauen und führt dazu, dass sich geeignete Person nicht zu einer Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde bewegen lassen.

Insofern ist die Änderung notwendig und richtig. Das im Grundgesetz verankerte Recht auf informationelle Selbstbestimmung darf hierbei jedoch nicht unterlaufen werden. Das Auskunftsrecht darf nicht an zu hohe Anforderungen an den Antragsteller geknüpft werden.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Ich teile Ihre Auffassung, dass ein Auskunftsrecht sich nicht auf bestimmte schützenswerte Informationen erstrecken kann. Aber das ist schon im jetzigen Gesetz so. Es verpflichtet die Behörde keineswegs, alle Erkenntnisse von V-Leuten, aus Abhörmaßnahmen etc. offenzulegen. An welcher Stelle ist aus Ihrer Sicht das jetzige Gesetz nicht ausreichend?

Sowohl die Landesbeauftragte für den Datenschutz als auch Herr Prof. Dr. Grutzpalk - in seiner schriftlichen Stellungnahme - haben kritisiert - darüber haben wir in diesem Ausschuss schon diskutiert¹ -, dass es nach der neugefassten Regelung sein kann, dass der Verfassungsschutz erst aufgrund des Auskunftersuchens mit der Speicherung einer Person beginnt. Halten Sie diese Regelung tatsächlich für sachgerecht? Wäre es nicht notwendig, eine Hürde einzuziehen und z. B. festzuschreiben, dass solche Auskunftsverlangen nicht zu einer Speicherung führen dürfen?

Dietmar Schilff: Es muss verhindert werden, dass Auskünfte, die verschiedenen Personen aus einem Phänomenbereich erteilt werden, übereinandergelegt werden können, um herauszubekommen, welchen Informationsstand die Verfassungsschutzbehörde hat und wer als Vertrauensperson mit dem Verfassungsschutz zusammenarbeitet. Denn dann kann es zur Enttarnung der Vertrauensperson kommen. Insofern dürfen nicht zu viele Daten herausgegeben werden. Vielmehr muss das begrenzt bleiben, und das Auskunftersuchen muss einen klaren Grund haben.

Abg. **Wibke Osigus** (SPD): Ich habe eine Frage zur **Erleichterung des Einsatzes von Vertrauenspersonen**. Sie haben gesagt: Wenn man die „erhebliche Bedeutung“ streicht, müsste man auch den G-10-Vorbehalt streichen.

Es handelt sich um einen grundrechtssensiblen Bereich. Vertrauenspersonen können deshalb nicht willkürlich eingesetzt werden, um irgendetwas herauszubekommen. Im Moment gibt es zwei Hürden, die dem Schutz der Grundrechte der Betroffenen dienen: zum einen die erhebliche Bedeutung, zum anderen die Zustimmung der G-10-Kommission.

Der Gesetzentwurf sieht den Wegfall des Merkmals der erheblichen Bedeutung vor. Würde es nicht zu einem Ungleichgewicht führen, wenn dann auch noch die G-10-Vorbehalt wegfiel?

Dietmar Schilff: Nein. Wenn die Information der G-10-Kommission und die Überprüfung durch die G-10-Kommission nicht wegfallen, bleibt der Verwaltungsaufwand gleich. Dann bekommt der Verfassungsschutz die Daten nicht zügig genug.

Abg. **Wibke Osigus** (SPD): Sie messen grundrechtssensibles Verhalten allein am Verwaltungsaufwand. Das halte ich für sehr bemerkenswert.

Dietmar Schilff: Sie fragen mich nach unserer Sicht aus der Praxis. Unsere Stellungnahme basiert auf Informationen von Praktikern. Ihnen wird die Arbeit erschwert, wenn die Beteiligung der G-10-Kommission weitergeführt wird.

Das Erfordernis der Zustimmung der G-10-Kommission bringt Verwaltungsaufwand und Zeitverzug mit sich. Denn es müssen Informationen weitergegeben werden. Die Praktiker stellen fest, dass das letztendlich zu lange dauert. Insofern wäre es gut, wenn die G-10-Kommission da nicht mehr draufschauen müsste.

*

Vors. Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Damit sind wir am Ende der Anhörung. Ich danke allen Angehörten für ihre Beiträge zur heutigen Sitzung.

Schade, dass Herr Grutzpalk nicht vortragen konnte. Aber wir haben ja seine Vorlage 4.

¹ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 37. Sitzung am 29. Oktober 2020, S. 6 f.

Fortsetzung der Beratung

Über die Befragung der Anzuhörenden hinaus kam es zu folgenden Wortmeldungen zu **Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes -**:

Nr. 19: § 30 - Auskunft an Betroffene

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) knüpfte an die Ausführungen des Verfassungsschutzpräsidenten in der 37. Sitzung am 29. Oktober 2020 und an die heutigen Darlegungen des Landesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei an.

Der Abgeordnete wies darauf hin, dass zahlreiche Personen aus einem bestimmten Phänomenbereich systematisch Auskunftersuchen an die Verfassungsschutzbehörde stellten, um möglichst viele Informationen zusammenzutragen, den Informationsstand der Behörde auszuforschen und ihre Vertrauenspersonen zu enttarnen. Letzteres sei vor nicht allzu langer Zeit in einem Fall in Göttingen tatsächlich gelungen.

Ergänzend nehme dieser Personenkreis mithilfe einer bekannten Göttinger Rechtsanwaltskanzlei Einsicht in polizeiliche Ermittlungsakten von Verfahren, die von den für Staatsschutzangelegenheiten zuständigen Fachkommissariaten geführt würden, um einen Quervergleich zwischen den Angaben des Verfassungsschutzes und den polizeilichen Erkenntnissen anstellen zu können.

Damit die Verfassungsschutzbehörde ihren Aufgaben weiterhin nachkommen könne, sei es erforderlich, die Auskunftersuchen so zu regulieren, dass „Strukturermittlungen“ der Gegenseite nicht mehr möglich seien.

Nr. 26: § 43 - Anwendbarkeit des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) stellte fest, dass in der heutigen Anhörung unterschiedliche Ansichten zu der Frage vertreten worden seien, ob die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung und der JI-Richtlinie falle. Er bat diesbezüglich um Klärung.

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärte, der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst teile die im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Ausdruck kommende und von Herrn Marscholleck unterstützte Auffassung, dass das europäische Datenschutzrecht nicht für die Nachrichtendienste gelte. Gegen den Ansatz des Gesetzentwurfes, ein eigenständiges Datenschutzregime aufzustellen - das sich allerdings in Teilen an das europäische Recht anlehne -, sei somit aus europarechtlicher Sicht nichts einzuwenden.
